

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) zur 3. Änderung des Bebauungsplans B 13

Inhalt

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	1
1. Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD); Schreiben vom 21.12.2017	1
2. Gascade Gastransport GmbH; Schreiben vom 29.12.2017	3
3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDbw); Schreiben vom 02.01.2018.....	3
4. LVR-Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB; Schreiben vom 03.01.2018.....	4
5. Westnetz GmbH; Schreiben vom 05.01.2018	4
6. Regionetz GmbH; Schreiben vom 05.01.2018	4
7. Amprion GmbH; E-Mail vom 09.01.2018.....	5
8. Landesbetrieb Straßen NRW; Schreiben vom 09.01.2018	5
9. Deutsche Bahn AG; Schreiben vom 09.01.2018.....	6
10. Thyssengas GmbH; Schreiben vom 10.01.2018.....	6
11. Bezirksregierung Köln, Verkehrsdezernat; Schreiben vom 12.01.2018.....	6
12. Geologischer Dienst; Schreiben vom 12.01.2018	6
13. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen; Schreiben vom 12.01.2018	8
14. Gemeinde Merzenich; Schreiben vom 15.01.2018	9
15. Bezirksregierung Köln, Dezernat 33; Schreiben vom 17.01.2018	9
16. Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW; Schreiben vom 18.01.2018 9	
17. Erftverband; Schreiben vom 22.01.2018	11
18. Wasserverband Eifel-Rur; Schreiben vom 24.01.2018	11
19. Kreisverwaltung Düren; Schreiben vom 30.01.2018	11
a) Wasserwirtschaft	12
b) Immissionsschutz	13
c) Bodenschutz	13
d) Abgrabungen	13
e) Natur und Landschaft	14
20. Telefónica Germany GmbH & CO. OHG; Mail vom 31.01.2018	14
21. Industrie- und Handelskammer Aachen; Schreiben vom 01.02.2018.....	15
22. RWE Power AG; Schreiben vom 16.02.2018.....	15
Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB.....	16
23. Unitymedia NRW GmbH; Schreiben vom 12.04.2018	16
24. Deutsche Bahn AG; Schreiben vom 16.04.2018.....	17
25. Erftverband; Schreiben vom 19.04.2018	17
26. Gemeinde Merzenich; Schreiben vom 19.04.2018	17
27. Bezirksregierung Köln, Dezernat 25; Schreiben vom 20.04.2018	17
28. Amprion GmbH; Mail vom 24.04.2018	18
29. Gascade Gastransport GmbH; Schreiben vom 24.04.2018.....	18
30. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen; Schreiben vom 30.04.2018	18
31. BUND Kreisgruppe Düren & NABU Kreisverband Düren; Schreiben vom 03.05.2018	19
32. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG; Mail vom 08.05.2018	20

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) zur 3. Änderung des Bebauungsplans B 13

33.	LVR-Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB; Schreiben vom 09.05.2018	20
34.	Industrie- und Handelskammer Aachen; Schreiben vom 18.05.2018	21
35.	Kreisverwaltung Düren; Schreiben vom 24.05.2018	21
a)	Wasserwirtschaft	21
b)	Immissionsschutz	22
c)	Bodenschutz	22
d)	Abgrabungen	22
e)	Natur und Landschaft	22
36.	Wasserverband Eifel-Rur; Schreiben vom 29.05.2018	23

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) zur 3. Änderung des Bebauungsplans B 13

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
	Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB		
	1. Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD); Schreiben vom 21.12.2017		
	Der beantragte Bereich wurde bereits vollständig von Kampfmitteln geräumt. Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) zur 3. Änderung des Bebauungsplans B 13

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
			

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) zur 3. Änderung des Bebauungsplans B 13

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2. Gascade Gastransport GmbH; Schreiben vom 29.12.2017			
	Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o.g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v.g. Betreiber mit ein. Als weitere Möglichkeit Ihrer Anfrage zur Leitungsauskunft steht Ihnen unter der Internetadresse https://portal.bil-leitungsauskunft.de das kostenfreie Online-Portal der BIL zur Verfügung. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw); Schreiben vom 02.01.2018			
	Von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr berührt und betroffen. Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen –vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.	Bei einer Gebäudehöhe von < 30 m über Grund bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Der Bebauungsplan beschränkt die Geschossigkeit der baulichen Anlagen auf zwei Vollgeschosse, weshalb die Errichtung von Gebäuden mit einer Höhe von 30 m über Grund nicht realisierbar ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) zur 3. Änderung des Bebauungsplans B 13

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4. LVR-Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB; Schreiben vom 03.01.2018			
	Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5. Westnetz GmbH; Schreiben vom 05.01.2018			
	Diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz bis zur 35kV-Spannungsebene und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des Nieder- und Mittelspannungsnetzes. Gegen die oben aufgeführten Planungen der Gemeinde Niederzier bestehen unsererseits keine Bedenken.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6. Regionetz GmbH; Schreiben vom 05.01.2018			
	Wir danken für Ihr oben genanntes Schreiben und teilen Ihnen hierzu mit, dass unsererseits gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes B 13 und die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Wir weisen darauf hin, dass ggf. bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen entsprechend der Richtlinien zu sichern und die Mindestabstände einzuhalten sind. Wir bitten Sie, uns auch weiterhin an den laufenden Verfahren zu beteiligen.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) zur 3. Änderung des Bebauungsplans B 13

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
7. Amprion GmbH; E-Mail vom 09.01.2018			
	Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8. Landesbetrieb Straßen NRW; Schreiben vom 09.01.2018			
	Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken. Mehrere kleinteilige Erweiterungen von Gewerbegebieten wirken sich mit der Zeit auf bestehende Knotenpunkte aus. In diesem Fall dient u.a. der Knoten L 264/ Forstweg unabhängig von der allgemeinen Verkehrsentwicklung der Verkehrsverteilung ins überregionale Verkehrsnetz. Die L 264 ist Bestandteil des Gefahrgutnetzes gem. Gefahrgutverordnung. Dies bedeutet, dass diese Strecken möglichst sicher und mit geringen Einschränkungen und Behinderungen befahrbar sein sollen. Nach meinen Unterlagen haben sich am Knoten L 264/ Forstweg bereits Unfälle ereignet. Eine Verkehrszunahme wird diesen Zustand nicht entschärfen. Bei der nächsten Erweiterung/ Änderung des Gewerbegebietes ist daher ein belastbares Verkehrsgutachten unter Berücksichtigung der Unfallsituation der letzten 5 Jahre vorzulegen. Bei evtl. erforderlichen Ertüchtigungsmaßnahmen ist die Gemeinde Niederzier zumindest an den anfallenden Kosten zu beteiligen.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird um detailliertere Ausführungen zu den verkehrlichen Auswirkungen auf den Knoten L 264/Forstweg ergänzt. Eine verkehrsgutachterliche Auswirkungsanalyse wird jedoch – wie in der Stellungnahme gefordert – erst im Rahmen der nächsten Änderung des Gewerbegebietes „Am Forstweg“ erstellt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) zur 3. Änderung des Bebauungsplans B 13

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
9. Deutsche Bahn AG; Schreiben vom 09.01.2018			
	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtsternungnahme: Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10. Thyssengas GmbH; Schreiben vom 10.01.2018			
	Mit Ihrer Nachricht vom 20.12.2017 teilen Sie uns die o.g. Maßnahme/n mit: ☒ Durch die o.g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. ☒ Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. Nicht vorgesehen. ☐ Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück. Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11. Bezirksregierung Köln, Verkehrsdezernat; Schreiben vom 12.01.2018			
	Seitens des Verkehrsdezernates der Bezirksregierung Köln bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahmen (sowohl Änderung des Flächennutzungsplanes als auch Änderung des Bebauungsplanes B 13). Daher melde ich Fehlanzeige an.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12. Geologischer Dienst; Schreiben vom 12.01.2018			
	Für o.g. Plangebiet liegen nachfolgende Hinweise / Anregungen vor:	Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend der Stellungnahme	Die Stellungnahme wird

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) zur 3. Änderung des Bebauungsplans B 13

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	1. Erdbebengefährdung (vgl. Begründung Seite 10/12 / Stand Dez. 2017) Ich bitte um Korrektur der Aussage zur Erdbebengefährdung wie folgt: Zum o.g. Vorgang wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen sind. Die Gemarkung Oberzier ist der Erdbebenzone 3 und geologischer Untergrundklasse S zuzuordnen. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Die Erdbebengefährdung wird in der bauaufsichtlich weithin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000. Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. 2. Tektonik und Baugrunduntersuchung Nach Erkenntnissen des Geologischen Dienstes befindet sich die Planfläche im Einflussbereich einer tektonischen Unstetigkeitszone und liegt zwischen den Störungen A1 und A3 (Nebenäste der Rurrand – West – Störung und Ellener Sprung). Aus ingeniergeologischer Sicht empfehle ich, die Baugrundeigenschaften, insbesondere im Hinblick auf die Tragfähigkeit und das Setzungsverhalten, objektbezogen zu untersuchen und bewerten. Es kann möglicherweise zu Bodenbewegungen durch Sump-	lungnahme angepasst. Die folgenden Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen: <u>Erdbebengefährdung</u> <i>Die Gemarkung Oberzier ist der Erdbebenzone 3 und geologischer Untergrundklasse S zuzuordnen. Bei Planung Bemessung üblicher Hochbauten sind die Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-01 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen.</i> <u>Tektonik</u> <i>Das Plangebiet befindet sich im Einflussbereich einer tektonischen Unstetigkeitszone und liegt zwischen den Störungen A1 und A3 (Nebenäste der Rurrand-West-Störung und Ellener Sprung). Eine objektbezogene Untersuchung und Bewertung des Baugrundes hinsichtlich der Tragfähigkeit und des Setzungsverhaltens werden empfohlen.</i> <u>Sümpfungsmaßnahmen</u> <i>Der Änderungsbereich dieses Bebauungsplans ist nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - AZ 61.42.63 -2000-1 1) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlentagebaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.</i> <i>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen</i>	berücksichtigt.

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) zur 3. Änderung des Bebauungsplans B 13

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	fungsmaßnahmen durch den Braunkohlenbergbau kommen. Zur Klärung dieser Fragestellung und der genauen Lage der oben genannten Störung empfehle ich eine Anfrage bei der RWE Power AG¹ zu stellen (vorsorge-bauplanung@rwe.com). 3. Kennzeichnungsempfehlung gemäß § 9 (5) Nr. 1-2 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 13 B, 3. Änderung Niederzier, OT Oberzier 1. Das Plangebiet befindet sich im Einflussbereich einer tektonischen Unstetigkeitszone 2. Hinweis auf Sumpfungseinwirkungen / mögliche ungleichmäßige Bodenbewegungen, tektonische Unstetigkeitszonen. 3. Hinweis auf Erdbebenzone 3 mit Untergrundklasse S i.V. mit DIN 4149: (2005). 4. Zu Kap. 4.6 (vgl. Begründung, Seite 8/12 / Stand Dez. 2017) Korrekterweise ist der Begriff „Entwicklung von Boden“ in der Bezeichnung für „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ enthalten. Dies ist in den Gesetzestexten nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (B-Plan= und § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB (FNP) vorgegeben. • Ich bitte die Textpassagen dementsprechend nach BauGB anzupassen. ¹ Vor Ort sind Herr Heynel 0221 480 22 424) und Herr Dr. Thielemann (0221 480 224710) zuständig. RWE Power berät Planungsträger im Zusammenhang mit Störungen und Sumpfrungsfragen im Einflussbereich der Tagebaue.	<i>ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</i> <i>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</i> Die RWE Power AG wurde am Verfahren beteiligt, die Hinweise wurden um entsprechende Informationen zum Bergbau sowie den damit verbundenen Sumpfrungsmaßnahmen ergänzt (siehe oben und Stellungnahme Nr. 16).	
13. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen; Schreiben vom 12.01.2018			
	Zum o.a. Vorhaben nehmen wir als Fachbehörde wie folgt Stellung:	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) zur 3. Änderung des Bebauungsplans B 13

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicher bestehen keine Bedenken.		zur Kenntnis genommen.
14. Gemeinde Merzenich; Schreiben vom 15.01.2018			
	Gegen das o.g. Bauleitplanverfahren bestehen seitens der Gemeinde Merzenich keine Bedenken.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15. Bezirksregierung Köln, Dezernat 33; Schreiben vom 17.01.2018			
	Gegen die Planung sind aus Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung keine Bedenken vorzubringen. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem Planungsbereich nicht vorgesehen.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16. Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW; Schreiben vom 18.01.2018			
	Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Horrem 31“ und „Horrem 34“. Eigentümerin dieser Bergwerksfelder ist die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Jedoch ist der Vorhabensbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - AZ 61.42.63 -2000-1 1) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohle-	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Die folgenden Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen: <u>Bergbau</u> <i>Der Änderungsbereich dieses Bebauungsplans befindet sich über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Horrem 31“ und „Horrem 34“. Eigentümerin dieser Bergwerksfelder ist die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</i> <i>Durch die Lage des Plangebietes im Einwirkungsbereich des Tagebaus können bei entsprechender Witterung kurzzeitig höhere</i>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) zur 3. Änderung des Bebauungsplans B 13

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
	lenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte daher berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahres ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen. Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o.g. RWE Power AG als Eigentümerin des bestehenden Bergwerkseigentums an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.	<i>Staubimmissionen auftreten, wenn auch die Immissionswerte der TA Luft zumeist deutlich unterschritten werden. Zudem können Geräuschpegelwerte bis 50 dB(A) auftreten.</i> <u>Sumpfungsmaßnahmen</u> <i>Der Änderungsbereich dieses Bebauungsplans ist nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - AZ 61.42.63 -2000-1 1) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlentagebaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.</i> <i>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahres ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</i> <i>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</i> Die RWE Power AG und der Erftverband wurden am Verfahren beteiligt.	

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) zur 3. Änderung des Bebauungsplans B 13

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
17. Erftverband; Schreiben vom 22.01.2018			
	Wir weisen darauf hin, dass durch das Plangebiet eine tektonische Störung verläuft. Ob die Störung relevant für die Gründung der Gebäude ist, sollte durch eine Baugrunduntersuchung ermittelt werden. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiterin Frau Petra Lenkenhof, Abteilung G1 – Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1294, E-Mail: petra.lenkenhof@erftverband.de	Der folgende Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen: <u>Tektonik</u> <i>Das Plangebiet befindet sich im Einflussbereich einer tektonischen Unstetigkeitszone und liegt zwischen den Störungen A1 und A3 (Nebenäste der Rurand-West-Störung und Ellener Sprung). Eine objektbezogene Untersuchung und Bewertung des Baugrundes hinsichtlich der Tragfähigkeit und des Setzungsverhaltens werden empfohlen.</i>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
18. Wasserverband Eifel-Rur; Schreiben vom 24.01.2018			
	Im Plangebiet kommt es lediglich zu kleinen Veränderungen, daher bestehen seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben. Zur abschließenden Beurteilung bitten wir jedoch um Vorlage des Entwässerungskonzeptes. Es wird beschrieben, dass für die Grundstücke bereits ein Entwässerungssystem vorhanden ist. Wie die Entwässerung erfolgt und welchen Einfluss die Veränderung darauf hat, ist nicht beschrieben. Wir bitten um eine entsprechende Erläuterung.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Die Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes wird in Kapitel 5.2 um Ausführungen zur Entwässerung ergänzt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
19. Kreisverwaltung Düren; Schreiben vom 30.01.2018			
	Zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt: • Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung • Gebäudemanagement	Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) zur 3. Änderung des Bebauungsplans B 13

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	• Tiefbauamt • Straßenverkehrsamt • Recht, Bauordnung und Wohnungswesen • Brandschutz • Umweltamt		
a) Wasserwirtschaft			
	Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind folgende Belange zu beachten: Durch die Erweiterung des Gewerbegebietes erhöht sich der Anteil der versiegelten Flächen. Die zusätzliche anfallenden Niederschlagswasser sollen an das vorhandene Trennsystem angeschlossen werden. Dieses entwässert über ein Regenrückhaltebecken in das Fließgewässer ‚An den fünf Weihern‘. Hierfür wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis mit Bescheid vom 29.01.2013 erteilt. Das Einzugsgebiet des RRBs umfasst das bisherige Gewerbegebiet einschl. der östlichen Erweiterung sowie die Baugebiete Neue Mitte. Die nun vorgesehen Erweiterung um ca. 1 ha ist hierin nicht enthalten und somit nicht über die o.g. Erlaubnis abgedeckt. Zur Ermittlung der anfallenden Wassermengen wurde im Einzugsgebiet des RRBs ein Abflussbeiwert von 0,55 angesetzt. Über eine detaillierte Flächenermittlung mit den aktuellen Versiegelungsgraden ist nachvollziehbar darzulegen, ob eine Reserve bei der Rückhaltung vorhanden ist, die für die o.g. Erweiterung der gewerblichen Flächen angesetzt werden kann. Die Machbarkeit der Entwässerung ist bis zur Offenlage nachzuweisen.	Im Rahmen der Offenlage wurde bemerkt, dass die unten aufgeführte Stellungnahme einen Fehler aufweist. Die neu versiegelte Fläche hat eine Länge von 79 m und nicht wie ursprünglich angeführt von 52 m. Die Stellungnahme wird daher entsprechend angepasst, Änderungen gegenüber der Fassung gemäß Beschluss des Rates vom 08.03.2018 sind in rot markiert. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt 11.457 m² [aus Begründung zur Frühzeitigen Beteiligung; 3. Änderung des Bebauungsplanes B13 – Vorentwurf]. Die Erweiterung des gültigen Bebauungsplanes B13 beträgt jedoch an versiegelter Fläche lediglich 25 m * 52 79 m * 0,8 = 10401580 m² = 0,104 0,158 ha⁺. Somit handelt es sich nicht wie in der Stellungnahme angegeben um eine Erweiterung um 1 ha⁺. In der Genehmigung zum Bau und Betrieb eines Regenwassernetzes für das Baugebiet „Neue Mitte östliche Erweiterung Gewerbegebiet Forstweg“ wurde nachfolgende Fläche genehmigt: Erweiterung B13: 35.175 m² * 0,9 = 31.658 m² = 3,166 ha⁺ (90%-Bef.-grad) Besagte Erweiterung wurde unter der Bezeichnung B20 realisiert:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) zur 3. Änderung des Bebauungsplans B 13

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
		$(0,72 \text{ ha} + 1,32 \text{ ha} + 0,69 \text{ ha}) * 0,8 = 2,184 \text{ ha}^+$ Nunmehr ergibt sich eine weitere Erweiterung um: $25 \text{ m} * 52,79 \text{ m} * 0,8 = 1040,158 \text{ m}^2 = 0,104, 0,158 \text{ ha}^+$. (80%-Bef.-grad) Daraus resultiert eine Fläche von $2,184 \text{ ha}^+ + 0,104, 0,158 \text{ ha}^+ = 2,288, 2,342 \text{ ha}^+$. Diese Fläche ist jedoch geringer als die genehmigte Fläche von $3,166 \text{ ha}^+$. Somit sind die entwässerungstechnischen Anlagen in der Lage den zusätzlichen Abfluss aufzunehmen. Die Machbarkeit der Entwässerung ist somit nachgewiesen.	
b) Immissionsschutz			
	Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind keine Belange betroffen.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
c) Bodenschutz			
	Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
d) Abgrabungen			
	Aus abgrabungsrechtlicher Sicht sind keine Belange betroffen.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis

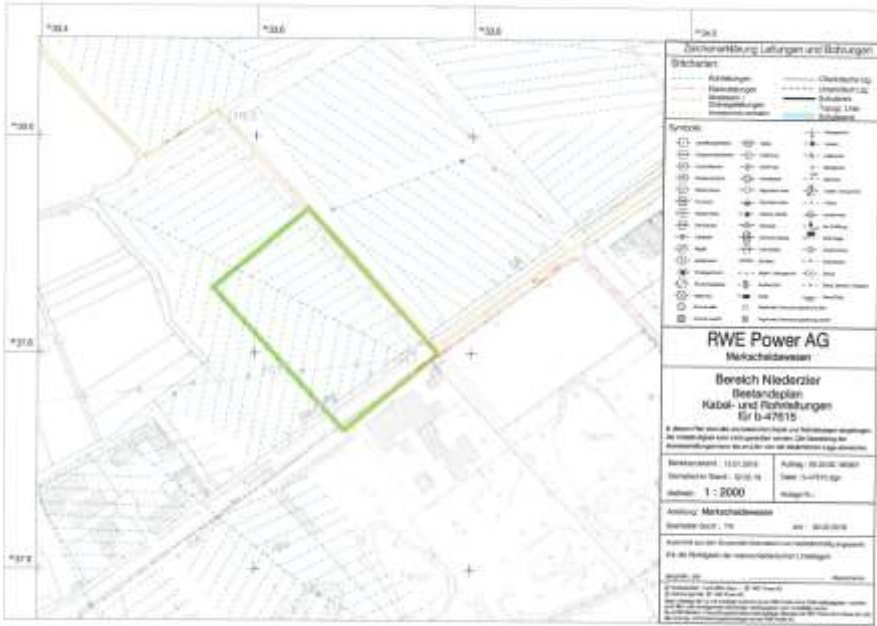
Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) zur 3. Änderung des Bebauungsplans B 13

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			genommen.
e) Natur und Landschaft			
	Die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 3. Änderung des Bebauungsplanes B 13 liegen hier im Parallelverfahren vor. Neben den Plänen mit zeichnerischen Darstellungen bzw. zeichnerischen und textlichen Festsetzungen liegen eine Begründung, ein Umweltbericht und ein Artenschutzgutachten (ASP) vor. Unter Bezug auf Punkt 3.3 des Umweltberichtes i.V. mit den textlichen Festsetzungen und Hinweisen zum Ausgleich und zum Artenschutz sind die Belange von Natur und Landschaft ordnungsgemäß ins Planverfahren eingestellt. Aus den v.g. Gründen bestehen gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes B 13 hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine Bedenken.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20. Telefónica Germany GmbH & CO. OHG; Mail vom 31.01.2018			
	Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass im Planungsgebiet keine neuen technischen Veränderungen hinzugekommen sind. Es sind weiterhin keine Belange von Seiten der E-Plus Service GmbH zu erwarten. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Sollten sich noch Änderungen der Planung/Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) zur 3. Änderung des Bebauungsplans B 13

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			
21. Industrie- und Handelskammer Aachen; Schreiben vom 01.02.2018			
	Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
22. RWE Power AG; Schreiben vom 16.02.2018			
	im angegebenen Bereich befinden sich E-Anlagen (Stromkabel) der RWE Power AG. Diese E-Anlagen sind dinglich gesichert. Eine Schutzstreifenbreite von 3 m ist einzuhalten und die Kabeltrasse muss jeder Zeit frei zugänglich sein. Eine Überbauung ist nicht gestattet. Weitere Informationen zu diesen Anlagen können unsere Fachabteilungen POG-SN (Stromkabel), Herr Klomfaß, Tel. 02271 751-44330	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Die in dem der Stellungnahme als Anlage beigefügten Plan dargestellte E-Anlage (Stromkabel) liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes B13. Eine nachrichtliche Übernahme der Anlage oder die Aufnahme eines Hinweises sind somit nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) zur 3. Änderung des Bebauungsplans B 13

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	geben. Hinweis: Die Zuständigkeit der im Plangebiet befindlichen Abwasserleitung ist nicht bestimmbar. 		
Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB			
23. Unitymedia NRW GmbH; Schreiben vom 12.04.2018			
	Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) zur 3. Änderung des Bebauungsplans B 13

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			genommen.
24. Deutsche Bahn AG; Schreiben vom 16.04.2018			
	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtst Stellungnahme: Nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen, bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
25. Erftverband; Schreiben vom 19.04.2018			
	Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken, wenn unsere Stellungnahme vom 22.01.2018 auch weiterhin inhaltlich berücksichtigt wird.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Die angesprochene Stellungnahme (vgl. Nr. 17) findet weiterhin Berücksichtigung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
26. Gemeinde Merzenich; Schreiben vom 19.04.2018			
	Gegen das o.g. Bauleitplanverfahren bestehen seitens der Gemeinde Merzenich keine Bedenken.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
27. Bezirksregierung Köln, Dezernat 25; Schreiben vom 20.04.2018			
	Seitens des Verkehrsdezernates der Bezirksregierung Köln bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahmen (sowohl Änderung des Flächennutzungsplanes als auch Änderung des Bebauungsplanes B 13).	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) zur 3. Änderung des Bebauungsplans B 13

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Daher melde ich Fehlanzeige an.		genommen.
28. Amprion GmbH; Mail vom 24.04.2018			
	Im Geltungsbereich der o.a. Bauleitplanung verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
29. Gascade Gastransport GmbH; Schreiben vom 24.04.2018			
	Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zum o.g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH; NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v.g. Betreiber mit ein. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
30. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen; Schreiben vom 30.04.2018			
	Zum o.a. Vorhaben nehmen wir als Fachbehörde wie folgt Stellung:	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) zur 3. Änderung des Bebauungsplans B 13

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.		zur Kenntnis genommen.
31. BUND Kreisgruppe Düren & NABU Kreisverband Düren; Schreiben vom 03.05.2018			
	Zu obiger Planung geben die Naturschutzverbände BUND und NABU folgende Stellungnahme ab. Mit Schreiben vom haben wir bereits auf die Problematik des BBP 20 „Weitere Östliche Erweiterung des Gewerbegebiets Forstweg hingewiesen. Diese Bedenken erhalten wir weiterhin aufrecht und verweisen auf unsere Stellungnahme: 2.1.3 Tiere Es ist allgemein bekannt, dass die LANUV Daten z.T. nicht auf dem aktuellsten Stand ist. Es ist daher sehr schwierig solche Aussagen auf Grund dieser Recherche zu treffen. Haselmaus Es dürfte bekannt sein das sich diese Art in der Ausweitung befindet. Vorkommen dieser Art befinden sich • Hambacher Wald • Rather Hecke • Photovoltaikanlage entlang der A 4 Eine Standard gemäße Untersuchung mit Tubes hätte hier den Beweis erbracht. Wir halten daher eine Nachkartierung hierzu dringend erforder-	Bei der Stellungnahme, auf die verwiesen wird, handelt es sich vermutlich um das Schreiben vom 11.08.2016. In diesem wird weder auf die Aktualität der LANUV-Daten im Allgemeinen, noch auf die Haselmaus im Speziellen eingegangen. Parallelen können hier daher nicht erkannt werden. Die Belastbarkeit der Daten des LANUV gilt als allgemein gutachterlich anerkannt. Das Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW liefert hinreichende Informationen, um potenzielle Vorkommen und Betroffenheiten von Tierarten abschätzen zu können. Die Daten wurden im Rahmen der Untersuchungen zudem durch die Angaben aus dem Fundortkataster @LINFOS NRW sowie Kartierungen ergänzt. Ein potenzielles Vorkommen der Haselmaus konnte im Rahmen der Überprüfung vorhandener Daten nicht ermittelt werden. Auch wurden durch die Kreisverwaltung Düren als Untere Naturschutzbehörde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens keine entsprechenden Verdachtsmomente geäußert. Eine Nachkartierung wird daher nicht als erforderlich erachtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) zur 3. Änderung des Bebauungsplans B 13

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	lich.		
32. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG; Mail vom 08.05.2018			
	die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der E-Plus Service GmbH zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.  Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
33. LVR-Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB; Schreiben vom 09.05.2018			
	Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme bestehen. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) zur 3. Änderung des Bebauungsplans B 13

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
34. Industrie- und Handelskammer Aachen; Schreiben vom 18.05.2018			
	Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
35. Kreisverwaltung Düren; Schreiben vom 24.05.2018			
	Zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt: ➤ Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung ➤ Gebäudemanagement ➤ Tiefbauamt ➤ Straßenverkehrsamt ➤ Recht, Bauordnung und Wohnungswesen ➤ Brandschutz ➤ Umweltamt	Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
a) Wasserwirtschaft			
	Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) zur 3. Änderung des Bebauungsplans B 13

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
b) Immissionsschutz			
	Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, da alle den Immissionschutz betreffenden Belange ausreichend eingestellt wurden.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
c) Bodenschutz			
	Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind keine Belange betroffen.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
d) Abgrabungen			
	Aus abgrabungsrechtlicher Sicht sind keine Belange betroffen.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
e) Natur und Landschaft			
	Die 3. Änderung des Bebauungsplanes B 13 und die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen hier im Parallelverfahren vor. Zum Bebauungsplan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen liegen die Begründung, ein Umweltbericht, u.a. ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LPB) und eine Artenschutzprüfung (ASP) vor. Anhand der v.g. Gutachten ist erkennbar, dass die Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes Berücksichtigung gefunden haben, so dass diesseits keine Bedenken gegen die Bebauungsplanänderung	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) zur 3. Änderung des Bebauungsplans B 13

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	geltend gemacht werden. Hinweis: Die erforderliche externe Kompensation der vorbereitenden Eingriffsfolgen von 12.296 ÖW bzw. 0,31 ha wird im Ökokonto der Gemeinde, Fläche E in Anrechnung gebracht.		
36. Wasserverband Eifel-Rur; Schreiben vom 29.05.2018			
	Grundsätzlich bestehen seitens des Wasserverbandes Eifel-Rur keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes B13 der Gemeinde Niederzier, sofern das vorhandene Regenwassernetz bzw. das Regenrückhaltebecken Forstweg das zusätzlich anfallende Niederschlagswasser aufnehmen kann. Dies gilt insbesondere bei einem 100-jährlichen Niederschlagsereignis. Die vorgelegte Stellungnahme des Ingenieurbüros Berger ist nicht vollständig nachvollziehbar. Wir bitten um Aufklärung, warum die genehmigte Erweiterungsfläche des Bebauungsplans B13 unter der Bezeichnung „B20“ realisiert wurde.	Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird nicht eindeutig ausgeführt, worin die Unklarheiten der Stellungnahme des Ingenieurbüros Berger bestehen. Hinsichtlich der Bezeichnung der Erweiterungsfläche des Bebauungsplanes B13 mit dem Namen „B20“ ist jedoch klarzustellen, dass es sich hierbei um einander zugeordnete Flächen handelt. Die Erweiterungsfläche B20 ist sowohl dem direkt angrenzenden Bebauungsplan B20 als auch dem Bebauungsplan B13 zugeordnet, wurde jedoch lediglich nach dem Bebauungsplan B20 benannt. Gleichwohl trägt sie Sorge für die Entwässerung beider Bebauungsplanbereiche.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.